

Verbandsgemeindeverwaltung
Weilerbach
Az. 3.1/610-13

Weilerbach, 10.04.2019

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Bebauungsplan „Hühnerbusch, 2. vereinfachte Änderung“, Ortsgemeinde Rodenbach

Der Bebauungsplan „Hühnerbusch, 2. vereinfachte Änderung“ wurde vom Ortsgemeinderat Rodenbach am 28.03.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes „Hühnerbusch, 2. vereinfachte Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Hühnerbusch, 2. vereinfachte Änderung“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig kann jedermann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hühnerbusch, 2. vereinfachte Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 88 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz weisen wir daraufhin, dass die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund von § 215 Baugesetzbuch die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch).

Ferner weisen wir darauf hin, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die unter Nr. 2 genannte Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:
- den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken -



Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 18.04.2019